

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Wetterstation Bad Bayersoien.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins Wetterstation Bad Bayersoien e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Bayersoien.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Wetter- und Klimaforschung und die Herausgabe einer eigenen kostenlosen Wettervorhersage. Außerdem wird ein kostenloses Online-Wetterdaten-Archiv angeboten, welches für jeden kostenlos zugänglich ist. Der Verein befasst sich somit mit der Erfassung, Auswertung und Information über das Wetter. Zudem soll eine Gewitter-Karte mittels Blitzortung ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer vereinseigenen Wetterstation, einer Blitzortungsanlage und eines entsprechenden Internetauftrittes + Smartphone-App, welche sich noch in der Entwicklung befindet.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in § 2 Nr. 2 dieser Satzung angegebenen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln.
5. Wird der Verein aufgelöst oder fällt der bisherige Zweck weg, fällt das Vermögen an den Pfarrverband St. Georg in Bad Bayersoien, ersatzweise an eine andere mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Bei minderjährigen Mitgliedern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter notwendig.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann monatlich mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Die Mitgliedschaft im Verein ist für jeden kostenlos.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 25 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine Einladungs-E-Mail, ersatzweise in Textform. Diesem ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 8 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 10 Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, geleitet. Ist dieser verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
2. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 genannten Frist erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 80 % der Mitglieder erforderlich. Soll der Vereinszweck geändert werden, sind die Stimmen aller anwesenden Mitglieder sowie das schriftliche Einverständnis der abwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiter und der Vorstandsvorsitzende sowie der Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Satzung wurde am in

..... von der Gründerversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

.....
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

.....
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

.....
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

.....
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

.....
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

.....
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

.....
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)